



Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat in öffentlicher Sitzung am 06. Juli 2023 folgende

Gebührenordnung für den städtischen Kindergarten Laufen

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des städtischen Kindergartens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Zur Zahlung der Gebühr sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder den städtischen Kindergarten besuchen und dessen Einrichtungen benutzen.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Besuch des städtischen Kindergartens. Die Gebühr ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten.
3. Die Kindergartengebühren wird für elf Monate erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

§ 3 Höhe und Gebühr

1. Die Gebühr wird für den Regelkindergarten (3-6 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

für das 1. Kind auf monatlich	169,00 €
für das 2. Kind auf monatlich	85,00 €

festgesetzt.
2. Die Gebühr wird für die Kleinkinderbetreuung (1-3 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

für das 1. Kind	
bei 5 Tagen/Woche auf monatlich	392,00 €
bei 4 Tagen/Woche auf monatlich	347,00 €
bei 3 Tagen/Woche auf monatlich	276,00 €
bei 2 Tagen/Woche auf monatlich	203,00 €
für das 2. Kind	
bei 5 Tagen/Woche auf monatlich	197,00 €
bei 4 Tagen/Woche auf monatlich	174,00 €
bei 3 Tagen/Woche auf monatlich	137,00 €
bei 2 Tagen/Woche auf monatlich	104,00 €

festgesetzt.

3. Beim Besuch zweier Kinder einer Familie in verschiedenen Betreuungsformen wird das Regelkindergartenkind grundsätzlich als zweites Kind betrachtet.
4. Beim Besuch dreier Kinder einer Familie wird das dritte Kind grundsätzlich als gebührenfrei betrachtet. Die Gebührenfreiheit gilt für die günstigste Betreuungsform.
5. a) Familien die mehrere Kinder zeitgleich in der KiTa SOS-Kinderdorf Schwarzwald in Sulzburg und in der städtischen Kindertagesstätte Laufen angemeldet haben, können eine Kostenerstattung bei der Stadt Sulzburg beantragen.
Die erstatteten Kosten sind hierbei die Mehrkosten, welche theoretisch im Vergleich zu einer Betreuung ausschließlich in der städtischen Kita Laufen anfallen.

b) Betreuungsformen, die in der städtischen Kita Laufen nicht angeboten werden, werden im Ermessen der Stadt analog behandelt. Der Maximalbetrag der Kostenerstattung liegt dabei so, dass durch die Erstattung kein Kostenvorteil gegenüber einer Betreuung in ausschließlich einer Einrichtung entsteht.

c) Der Antrag zur Kostenerstattung ist auf einem von der Stadt Sulzburg zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

§ 4 Schlußbestimmung, Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22. September 2022 außer Kraft.

Sulzburg, den 06. Juli 2023

Dirk Blens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 06. Juli 2023

Dirk Blens
Bürgermeister